

Budgetvereinbarung

zwischen

dem **SSV Ulm 1846 e.V.**, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und

der **Stadt Ulm**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Das Mietverhältnis über die städtische Nutzung der vereinseigenen Bäder und der Jahnhalle bestand seit 01.01.1982 und wurde zur Neuordnung der Vertragsverhältnisse und der Zuschussgewährung zum 31.07.2002 gekündigt.

Der Vertrag wurde durch eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des SSV - Hallenbades für städtische Zwecke sowie durch eine Budgetvereinbarung für die Förderung des Leistungssports in vereinseigenen Sportanlagen abgelöst.

Nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm werden die Nutzungsentgelte für den Trainingsbetrieb der Ulmer Turn- und Sportvereine in städtischen Sportstätten von der Stadt Ulm übernommen.

Um eine Gleichbehandlung des SSV Ulm 1846 e.V. mit Vereinen in städtischen Einrichtungen sicherzustellen, wird folgende Vereinbarung über die Förderung der Nutzung des vereinseigenen Hallenbades für den Vereinssport zum 01.01.2010 abgeschlossen, die den Beschluss des Hauptausschusses des Gemeinderats vom 11.04.2008 umsetzt und die seit 01.01.2004 geltende Budgetvereinbarung ersetzt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der SSV Ulm 1846 e.V. erhält für die Durchführung des Vereinssports im eigenen Hallenbad einen Zuschuss.

Grundlage des Vertrages sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien der Stadt Ulm.

2. Allgemeine Verpflichtungen des Vereins

- a) Der SSV Ulm 1846 e.V. stellt Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr das Hallenbad für den Sportbetrieb des Vereins zur Verfügung.
- b) Er führt im Bereich des Kinder- und Jugendsports Aufbau-/und Nachwuchsarbeit sowie Talentsichtung durch und nimmt an Wettkämpfen teil.

- c) Er verpflichtet sich das Hallenbad nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu betreiben und zu unterhalten. Soweit technische Störungen und Mängel bestehen, die eine Nutzung des Hallenbades nicht zulassen, ist die Stadt berechtigt die Zuwendung zu kürzen.

3. Umfang der Förderung

Der SSV Ulm 1846 e.V. erhält einen Zuschuss von

242.500 Euro p.a. (zweihundertzweiundvierzigtausendfünfhundert)

Mit diesem Zuschuss sind alle Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für das Hallenbad abgegolten.

Ein zusätzlicher Energiekostenzuschuss entfällt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die jährliche Bereitstellung der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4. Anpassungsklausel

Im Abstand von zwei Jahren werden die Kosten für das SSV-Hallenbad der vergangenen zwei Jahre (ab Geschäftsjahr 2008/2009) geprüft.

Die Festlegung der Zuschusshöhe erfolgt in Abhängigkeit der Kosten des Vereines für das Hallenbad und des Nutzungsentgeltes für das Schulschwimmen.

Eine Überprüfung ist unabhängig von der oben genannten Klausel vorzunehmen, wenn das Hallenbad abgeschrieben ist beziehungsweise die Zahlungen der Stadt Ulm für das Hallenbad die Kosten des Vereins übersteigen würden.

5. Auszahlungsmodalitäten

Der Zuschuss wird als vierteljährliche Abschlagszahlung (Vorauszahlung) in Höhe von 60.625 Euro zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres ausbezahlt.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2010.
- b) Das Vertragsverhältnis ist zunächst bis 31.07.2012 festgeschrieben. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, sofern nicht unter Einhaltung der Fristen aus Ziffer 6c) gekündigt wird.
- c) Kündigung

Die Vereinbarung kann spätestens am 01.12. eines Jahres auf den 31.07. des Folgejahres, jedoch erstmals zum 31.07.2012, schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht beiden Vertragsparteien zu.

d) Außerordentliche Kündigung

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

der Verein von den festgelegten Grundlagen des Vertrags nachhaltig abweicht oder

der Verein den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt nicht nachkommt oder

der Verein den Betrieb aufgibt, sich auflöst oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder

eine behördliche Genehmigung zum Betreiben des Vertragsgegenstandes rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.

Sofern die Stadt die ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht einhält oder es dem Verein aus finanziellen Gründen unmöglich ist diesen Vertrag zu erfüllen, ist er zur fristlosen Kündigung berechtigt.

7. Sonstige Bestimmungen

a) Die als Anlage beigefügte „Badeordnung“ des SSV Ulm 1846 e.V. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

b) Der Verein ist verpflichtet das Hallenbad nach den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (u.a. des Gemeindeunfallverbands, des Gesundheitsamts) zu betreiben.

8. Schlussbestimmungen

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm (Donau).

b) Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

c) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise oder in der wirtschaftlichen Bedeutung am Nächsten kommt und vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Unwirksamkeit gekannt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Ulm, den

Ulm, den

SSV Ulm 1846 e.V.
Für den Vorstand:

Stadt Ulm

.....
Katja Adler

.....
Ivo Gönner
Oberbürgermeister